

PolicyWorkingPapers 2 (2002)
WORKING PAPERS DES ARBEITSKREISES
POLICEY/POLIZEI IM VORMODERNEN EUROPA

Herausgegeben von
André Holenstein (Bern), Frank Konersmann (Bielefeld),
Josef Pauser (Wien) und Gerhard Sälter (Berlin)

Johannes Mordstein

EIN LANGER UND MÜHSAMER WEG
Die Judenschutzbriefe der Grafschaft
Oettingen vom Schutzverlängerungs-
gesuch der Judenschaft bis zur
Unterschrift des Landesherren

2002

Zitiervorschlag

Johannes Mordstein, Ein langer und mühsamer Weg. Die Judenschutzbriefe der Grafschaft Oettingen vom Schutzverlängerungsgesuch der Judenschaft bis zur Unterschrift des Landesherren (= *PolicyWorkingPapers. Working Papers des Arbeitskreises Policy/Polizei in der Vormoderne 2*), 2002 [Online: <http://www.univie.ac.at/policy-ak/pwp/pwp_02.pdf>]

Autor:

Johannes Mordstein, Augsburg
johannes.mordstein@gmx.de

Fürst^{*} Kraft Ernst von Oettingen-Wallerstein wurde langsam ungeduldig. Mit dem Schutzverlängerungsgesuch der Judenschaft vom 22.1.1787¹ hatte das Verfahren zur Neuausstellung des Judenschutzbriefs seinen Anfang genommen und war sechs Jahre danach immer noch nicht beendet. Er forderte daher im Januar 1793 sein Regierungskollegium auf, endlich zu einem Verfahrensabschluß zu kommen. Trotz der Androhung der fürstlichen Ungnade ließen sich die Regierungsräte nicht beeindrucken. Am 28.1.1793 schrieben sie ihrem Landesherren: *Allerdings dürfte auch ein Gegenstand, wie der vorliegende ist, nicht übereilt, sondern um so behutsamer u[nd] reifer behandelt werden, als derselbe als ein durch mehrere Jahre andauerndes Gesez, von welchem das Wohl und das Weh des Unterthanen so sehr abhängt, betrachtet werden muß, und somit ist die längere Dauer dieses Geschäftes keinem Zweifel unterworfen.*² Mangelnden Arbeitseifer kann man den Räten nicht vorwerfen. Zum Zeitpunkt ihres Entschuldigungsschreibens hatten sie 70 zum Teil sehr umfangreiche Anschreiben, Gutachten, Statistiken, Supplikationen etc. entweder selbst produziert oder zumindest ausgewertet. Allein schon die bloße Aktenfülle belegt ihre Aussage, daß die Schutzbriefausstellung ein äußerst langwieriges und aufwendiges Geschäft darstellte.

Dieser lange und mühsame Weg zu einem neuen Schutzbrief steht im Mittelpunkt der folgenden Überlegungen. In einem ersten Schritt soll zunächst das Herrschaftsmedium Judenschutzbriefe kurz charakterisiert werden (1). Anschließend wird ein konkretes Legislationsverfahren beispielhaft vorgestellt. Im Vordergrund stehen dabei nicht die geäußerten inhaltlichen Argumente, sondern die sich aus dem Quellenbefund ergebende Ereigniskette, d.h. die chronologische Abfolge der produzierten Aktenstücke (2). Dieser exemplarische Befund wird danach einer Generalisierung nach typischen Merkmalen unterzogen, wobei insbesondere die Verfahrensbeteiligten sowie deren Stellung und Einflußmöglichkeiten im Verfahren einer detaillierten Analyse unterzogen werden sollen (3). Abschließend werden auf der Grundlage des empirischen Quellenbefunds weiterführende Überlegungen zur Gesetzgebungsgeschichte des frühmodernen Staats angeknüpft (4).

* Das vorliegende Paper wurde anlässlich der 5. Diskussionsrunde des Arbeitskreises *Policy/Polizei im vormodernen Europa* am 25. April 2002 in Stuttgart-Hohenheim präsentiert.

1 Schutzverlängerungsgesuch der Judenschaften von Wallerstein, Pflaumloch, Harburg und Mönchsdeggingen vom 22.1.1787 (FÖWAH III.18.18a-1).

2 Schreiben der Regierung Oettingen-Wallerstein an Fürsten vom 28.1.1793 (FÖWAH III.18.18a-1).

1. Die Judenschutzbriefe der Grafschaft Oettingen: Ein Herrschaftsmedium des frühmodernen Staats

Die lange Dauer des 1787 eingeleiteten Legislationsverfahrens verwundert nicht, denn die Räte hatten sich viel vorgenommen: Bei der Ausstellung eines neuen Judenschutzbriefs ging es schließlich um nichts weniger als um *das Wohl und das Weh des Unterthanen* – und um das Wohl der Obrigkeit, wird man hinzufügen dürfen. Den fiskalischen Prämissen der Judenpolitik entsprechend enthielten die Schutzbriefe zunächst umfangreiche Vorschriften zur Festlegung der jüdischen Abgabenlasten. Um die Untertanen vor der stereotyp als gefährlich und schädlich eingeschätzten Handelstätigkeit der Juden zu schützen, mußten Vorschriften zur Einschränkung des jüdischen Erwerbslebens erlassen werden: Protokollierungspflichten von Vieh- und Immobilienhändeln, Beschränkungen der Zinshöhe und das Verbot von *Handthirungen und gewerbschafften, so denen Zünfftigen Handwerckern [...] zum Nachtheil oder praejudiz gereichen*,³ dienten diesem Zweck. Allerdings durfte der Bogen auch nicht überspannt werden: Zu viele Restriktionen hätten den Handelsgewinn der Juden beeinträchtigt und somit auch ihre finanzielle Ausschöpfung gefährdet. Die Ausstellung eines Judenschutzbriefs stellte somit einen schwierigen Balanceakt zwischen mehreren nur schwer in Übereinstimmung zu bringenden Maximen dar. Hinzu kamen weitere Anforderungen an den Normgeber. Im Sinne einer „guten Polickey“ mußte z.B. auch darauf geachtet werden, daß die Juden *ihre habende Häußer in wesentlichen guten bau setzen [...], auch dieselbe so viel möglich rein und sauber halten*,⁴ was schließlich zur Einführung einer wöchentlichen Kehrpflicht führte. Aber auch die mit der Ansiedlung von Juden verbundenen Spezialprobleme wie die Bedingungen der individuellen Schutzaufnahme sowie die Abgrenzung der internen jüdischen Gerichtsbarkeit vom landesherrlichen Instanzenzug mußten geregelt werden. Kurzum: Die Judenschutzbriefe waren als möglichst umfassendes Herrschaftsmedium des frühmodernen Staats konzipiert. Aus diesen Gründen ist es verständlich, warum das Ge-

3 Judenschutzbrief 1695 für die Judenschaften Wallerstein und Pflaumloch Art. I (FÖ-WAH III.18.5a-1); ähnlich alle anderen Schutzbriefe bis zum letzten Schutzbrief von 1806.

4 Judenschutzbrief 1695 für die Judenschaften Wallerstein und Pflaumloch Art. 6 (FÖ-WAH III.18.5a-1); ähnlich alle anderen Schutzbriefe bis zum letzten Schutzbrief von 1806.

schäft *nicht übereilt, sondern um so behutsamer u[nd] reifer behandelt* werden mußte.

Die Judenschutzbriefe der Grafschaft Oettingen-Wallerstein und der anderen oettingischen Teilgrafschäften glichen somit inhaltlich den aus anderen Territorien bekannten Judenordnungen, die ebenfalls zum Zweck einer umfassenden Normierung des jüdischen Rechtsstatus erlassen wurden. Trotz ihrer Kleinräumigkeit und einer wenig ausdifferenzierten Verwaltung – die Grafschaft Oettingen mit ca. 60.000 Einwohnern (1800) umfaßte in etwa das Gebiet des Nördlinger Rieses, wobei sich das Territorium mehrere Linien teilten⁵ – nahmen auch die Grafen und Fürsten von Oettingen an den allgemeinen Tendenzen der frühmodernen Staatlichkeit teil. Denn auch die Judenschutzbriefe waren von den Kriterien Normintensivierung und -differenzierung und Aufbau eines einheitlichen Untertanenverbands geprägt.

Da die oettingischen Judenschutzbriefe nur für eine bestimmte Laufzeit von in der Regel drei bis neun Jahren erlassen wurden, mußten die Juden am Schutzende einen neuen Schutz „lösen“. In allen vier oettingischen Teilgrafschäften entstanden auf diese Weise regelrechte Serien von Judenschutzbriefen, die in etwa den Zeitraum von 1650 bis 1806 umfassen. Durch den seriellen Charakter des Herrschaftsmediums Judenschutzbriefe ist es möglich, Entwicklungslinien und -tendenzen des Judenrechts über einen Zeitraum von 150 Jahren nachzuzeichnen. Für die Gesetzgebungsgeschichte von besonderer Bedeutung ist ein weiterer Umstand: Für einen Großteil der Schutzbriefe sind die sog. „Schutzlosungsakten“ überliefert, in denen das Verfahren zur Neuausstellung eines Schutzbriefs dokumentiert ist. Aufgrund dieser ausgezeichneten Überlieferungssituation soll im folgenden ein konkretes Legislationsverfahren detailliert beschrieben werden – ein Versuch, der soweit ersichtlich bislang in der historischen Forschung noch nicht unternommen wurde.⁶

5 Zur Grafschaft Oettingen DIETER KUDORFER, Die Grafschaft Oettingen. Territorialer Bestand und innerer Aufbau (Historischer Atlas von Bayern, Teil Schwaben, Reihe II, Heft 3), München 1984.

6 Das Plädoyer von Reiner Schulze, wonach für die Gesetzgebungsgeschichte nicht nur der Rechtstext maßgeblich sein dürfe, sondern auch die Quellen zur Entstehung der Gesetzesurkunde miteinbezogen werden sollten, blieb bislang in der historischen Forschung nahezu ungehört; vgl. REINER SCHULZE, Geschichte der neueren vorkonstitutionellen Gesetzgebung. Zu Forschungsstand und Methodenfragen eines rechtshistorischen Arbeitsgebietes, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung 98 (1981), S. 157–235, hier S. 207–212. So stützt sich etwa Gerhard Immel in seiner Typologie der Gesetzgebung allein auf die Gesetzestexte,

2. Schutzlosungsverfahren 1740: Ein beispielhafter Extremfall

Am 8.9.1740 wurde von Graf Johann Friedrich von Oettingen-Wallerstein der neue Schutzbrief für die Judengemeinden Oettingen, Hainsfarth, Harburg und Mönchsdeggingen unterzeichnet. Er setzte damit den Schlußpunkt unter ein Verfahren, das sich über fast ein ganzes Jahr hingezogen hatte. Auf der einen Seite handelt es sich dabei um einen Extremfall, denn dieses Schutzlosungsverfahren war außergewöhnlich komplex und langwierig. Viele andere Schutzbriefe wurden in einer wesentlich kürzeren Prozedur ausgestellt. Auf der anderen Seite kann der Beispielsfall 1740 allerdings auch als Muster angesehen werden, denn in seinem Verlauf traten die typischen Strukturmerkmale auf, die auch alle anderen Schutzerneuerungen kennzeichnen. Gerade seine Komplexität ermöglicht es daher, typische Elemente der oettingischen Judengesetzgebung aufzuzeigen.

Die neunjährige Schutzzeit des für die o.g. Judenschaften ausgestellten Schutzbriefs vom 28.1.1733 (Beginn der Laufzeit: 1.4.1731) lief zum 1.4.1740 aus.⁷ Rechtzeitig vor dem Schutzende ersuchten die Juden in ihrem Schutzverlängerungsgesuch vom 24.9.1739 den Grafen *um die Gnade dero fernerweiten gnädigsten Schuzes*.⁸ Die landesherrliche Verwaltung hatte bereits im Vorfeld erste Maßnahmen für die Schutzerneuerung getroffen. In einer Anweisung vom 14.9.1739 hatte die Regierung in Oettingen den beiden zuständigen Oberämtern Oettingen und Harburg befohlen, ihre *Monita* zu den einzelnen Artikeln des alten Schutzbriefs sowie *Specificationen* über die Zahl der Juden, deren Hausbesitz, Vermögen und Abgabenrückstände einzureichen.⁹ Beide angeschriebenen Ämter kamen diesen Anordnungen am 28.9.1739 nach. Sie übersandten nicht nur die gewünschten statistischen Übersichten, sondern

vgl. GERHARD IMMEL, Typologie der Gesetzgebung des Privatrechts und Prozeßrechts, in: Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte, Bd.2: Neuere Zeit (1500–1800). Das Zeitalter des Gemeinen Rechts, Teilband 2: Gesetzgebung und Rechtssprechung, hg. von HELMUT COING, München 1976, S. 3–96. Auch in dem von Barbara Dölemeyer und Diethelm Klippel herausgegebenen Sammelband zur Gesetzgebungsgeschichte fehlt ein derartiger Ansatz, vgl. BARBARA DÖLEMEYER/DIETHELM KLIPPEL (Hg.), Gesetz und Gesetzgebung in Europa in der Frühen Neuzeit (Zeitschrift für Historische Forschung, Beiheft 22), Berlin 1998.

7 Judenschutzbrief 1733 für die Judenschaft im ehemaligen Fürstentum Oettingen-Oettingen (FÖWAH III.18.6a-1).

8 Schreiben der Barnossen von Oettingen, Hainsfarth, Harburg und Mönchsdeggingen an Grafen vom 24.9.1739 (FÖWAH III.18.6a-1).

9 Vgl. Schreiben der Oberämter Harburg und Oettingen an Grafen vom 28.9.1739 (je FÖWAH III.18.6a-1).

erstatteten auch eigene Gutachten zur bevorstehenden Schutzbrieferteilung mit detaillierten Beschreibungen der ihrer Ansicht nach bestehenden Mißstände sowie Vorschlägen zu deren Behebung.¹⁰

Gleichzeitig mit dem Schutzverlängerungsgesuch der Judenschaft reichten auch der Rat und die Bürgerschaft des „Judenorts“ Harburg am 24.9.1739 ein *Memorialia* gegen die am Ort ansässige Judenschaft ein.¹¹ Mit ähnlichen Forderungen äußerte sich wenige Tage später am 29.9.1739 die *dorff gemeinde* Mönchsdeggingen.¹² Zuvor hatte bereits der Harburger Superintendent Samuel Friedrich Haas eine Supplik an die Regierung gesandt.¹³

Nach dieser ersten Runde von Gesuchen der Judenschaft und von nichtjüdischen Interessengruppen war die federführende Regierung wieder am Zug. Am 3.10.1739 erstellten die Regierungsräte ein *ohnfürgreiff[liches] Notamina über den neu zu ertheilen seyenden Juden Schuzbrief*, in dem sie sich detaillierte Gedanken zu jedem einzelnen Artikel des alten Judenschutzbriefs machten und Veränderungen zu diversen Punkten vorschlugen.¹⁴

Aus den folgenden drei Monaten konnten bislang keine zur Schutzlosung gehörigen Aktenstücke aufgefunden werden. Ob es sich dabei um eine Überlieferungslücke handelt, die Regierung mit anderen Angelegenheiten beschäftigt war oder die Auswertung der Statistiken soviel Zeit in Anspruch nahm, muß dahingestellt bleiben. Zu Beginn des neuen Jahres 1740 betrieb die Regierung das Verfahren weiter. Am 12.1.1740 übersandte sie die bislang im Rahmen der Schutzlosung entstandenen Akten an den oettingen-wallersteinischen Kanzler Sahler, der sich zu diesem Zeitpunkt zusammen mit dem Grafen am Kaiserhof in Wien aufhielt.¹⁵

10 Designation über die Abgabenrückstände der Juden in Oettingen und Hainsfarth vom 22.9.1739; Spezifikation über das Vermögen und den Hausbesitz der Juden in Harburg und Mönchsdeggingen vom 23.9.1739; Gutachten des Oberamts Oettingen vom 25.9.1739; Schreiben des Oberamts Harburg an Grafen vom 28.9.1739; *Monenda* des Oberamts Harburg vom 28.9.1739; Schreiben des Oberamts Oettingen an Grafen vom 28.9.1739; Spezifikation über die Rückstände der Juden in Harburg und Mönchsdeggingen vom 29.9.1739 (je FÖWAH III.18.6a-1).

11 Schreiben des Rats und der Bürgerschaft Harburg an Grafen vom 24.9.1739 (FÖWAH III.18.6a-1).

12 Schreiben der Dorfgemeinde Mönchsdeggingen an Grafen vom 29.9.1739 (FÖWAH III.18.6a-1).

13 Schreiben des Harburger Superintendenten Haas an Grafen vom 25.9.1739 (FÖWAH III.18.6a-1).

14 Notamina der Regierung vom 3.10.1739 (FÖWAH III.18.6a-1).

15 Schreiben der Regierung an Kanzler vom 12.1.1740 (FÖWAH III.18.6a-1).

Die landesherrliche Resolution ließ nicht lange Zeit auf sich warten: Bereits am 23.3.1740 übersandte der Graf einen am Tag zuvor unterzeichneten Konzept-Schutzbrief nach Oettingen.¹⁶ Dieser enthielt eine Reihe gravierender Restriktionen: Herabsetzung der Anzahl der Schutzjuden, Ausweisung der „überzähligen“ Familien, Erhöhung des Schutzgelds, Verbot des Hauserwerbs u.a.¹⁷ Den Supplikationen der christlichen Harburger und Mönchsdegginger Untertanen wurde auf der ganzen Linie entsprochen und ihre Beschwerden – zum Teil mit identischer Formulierung – in Vorschriften umgesetzt.

Im Übersendungsschreiben vom 23.3.1740 ordnete der Landesherr die weiteren Schritte zum Vollzug der restriktiven Maßnahmen des Konzept-Schutzbriefs an: Falls den Juden ihre neue Rechtsgrundlage *nicht anständig* sein sollte, sei er nicht gewillt, *mit selbigen überhaupt unß lang aufzuhalten oder eine besondere Capitulation anzugehen, sondern einem jeden nach verfließung 4. Wochen cetris paribus das emigrations-recht mit vergnügen angedeyen zu lassen*. Regierung und Rentkammer sollten die Judenschaft in die Ratsstube vorladen und ihnen eine Abschrift des Konzepts übergeben. Ferner sollte ihnen eine 14tägige Frist *zu ihrer erklärnung* eingeräumt werden, wobei den Juden die landesherrliche Intention deutlich vor Augen zu führen sei.

Die Judenschaften waren jedoch nicht bereit, die Rechtsminderungen widerspruchslos hinzunehmen. Am 11.4.1740 reichte die *unterthänigste, treu gehorsamste sämtll[iche] Judenschaft zu Öttingen, Heiñßfarth, Harburg u[nd] M[önchs]Deggingen* ein Bittgesuch ein. Darin erklärten sie, daß der Konzept-Schutzbrief sie *in äußersten Kummer und Betrübniß* stürze. Daher *erkühnen* sie sich, *Euer Hochgräfl[iche] Gnaden mittelst dieses in submissistem respect anzugehen und um nichts als Gnade und Barmherzigkeit zu imploriren, zugleich aber auch mit dero gnädigsten Erlaubniß, weh- und demüthigst vorzubringen, wie daß Wir die in publicirten Schutzbrief enthaltene conditiones ohne unseren besorgenden völligen ruin ohnmögl[ich] beobachten und darnach leben können, mithin uns nichts als die Unvermögenheit im Weeg stehet*. Sie ersuchten daher den Grafen, *diejenige uns ohnmögl[ich] und schwer fallende puncten in Hohen Gnaden mildern zu lassen und den Schutzbrief nach denen vorigen einrichten zu lassen*.¹⁸

16 Schreiben des Grafen an Regierung und Rentkammer vom 23.3.1740 (FÖWAH III.18.6a-1).

17 Konzept-Judenschutzbrief für die ehemalige oettingen-oettingische Judenschaft vom 22.3.1740 (FÖWAH III.18.6a-1).

18 Schreiben der Judenschaften Oettingen, Hainsfarth, Harburg und Mönchsdeggingen an Grafen vom 11.4.1740 (FÖWAH III.18.6a-1).

Am 16.4.1740 übermittelte die Regierung das Gesuch an den Grafen in Wien.¹⁹ Eine Woche später antwortete der Graf, daß die Juden *anstatt der erwarteten schuldigen Erklärung nur mit einer in generalibus verfasten unterthänigsten Supplication* eingekommen seien. Daher ordnete er an, den Juden eine weitere Frist von zwei Wochen zu *Beybringung ihrer vollkommen näheren Erklärung* zu setzen. Falls diese Frist unbeachtet bleiben sollte, werde der Wortlaut des Konzept-Schutzbriefts *nicht um ein Jota* abgeändert.²⁰

Diese Vorkehrungen erwiesen sich jedoch als nicht nötig, denn am 27.4.1740 übersandten die Juden dem Grafen ein Bittgesuch, in dem sie zu dem *publicierten und Uns zugefertigten* Konzept-Schutzbrief *von Puncten zu Puncten* Stellung nahmen. Ihre Beschwerden betrafen fast alle Artikel des Entwurfs. Die darin enthaltenen Neuerungen sollten sämtlich zugunsten der bisherigen Regelungen des Schutzbriefts von 1733 rückgängig gemacht werden.²¹

Diese neuerliche jüdische Supplik wurde kurze Zeit später von der Regierung zusammen mit einer *weitere[n] ohnmaßgebliche[n] Notamina auf die von der gesamten dießseitigen Judenschaft übergebene Erklärung wegen des neuen Schutz-Lösungs-Briefes* an den Grafen nach Wien übersandt.²²

Am 18.6.1740 traf die Resolution des Grafen zu den jüdischen Bittgesuchen ein. Der Landesherr zeigte sich zunächst verärgert über die Beschwerden der Juden, *welches nicht wenig so viel heißet, daß wir uns von denen Juden leges vorschreiben undt Sie nach ihrer eigenen willkühr den schutzbrieff einrichten lassen sollen*. Nach diesen einleitenden Bemerkungen übermittelte der Graf seine Entscheidung zu den einzelnen Beschwerdepunkten, die zum größten Teil abgewiesen wurden. Fast alle Restriktionen, insbesondere die Herabsetzung der Anzahl der schutzverwandten Familien, wurden unverändert beibehalten. Entschlossen betonte der Graf, daß dies sein letztes Wort in der Schutzlosungsache sei: Den Juden sollte bedeutet werden, *daß wir auff keine andere conditionen, alß welche in dem Neüen schutzbrieff u[nd] diesen erläuterungs undt modifications-Rescript enthalten sindt, uns nicht einlassen noch weniger aber*

19 Schreiben der Regierung an Grafen vom 16.4.1740 (FÖWAH III.18.6a-1).

20 Schreiben des Grafen an Regierung und Rentkammer vom 23.4.1740 (FÖWAH III.18.6a-1).

21 Schreiben der Judenschaften Oettingen, Hainsfarth, Harburg und Mönchsdeggingen an Grafen vom 27.4.1740 (FÖWAH III.18.6a-1).

22 Schreiben der Regierung an Grafen vom 30.4.1740; Notamina der Regierung vom 30.4.1740 (je FÖWAH III.18.6a-1)

*unter dem Vorwandt weiterer tractirung [...] den Abschluß des Verfahrens in das weite Feld hinauß schieben zu lassen, gestatten würden.*²³

Nach der Publikation des landesherrlichen *Erläuterungs und Modifications Rescripts* am 30.6.1740 dauerte es nur eine Woche, bis die vier Judengemeinden am 7.7.1740 ihr Bittgesuch zur *Willens Meynung* des Grafen übersandten. Der Konzept-Schutzbrief habe sie *in solchen großen Schrecken und Bekümmernus gesetztet*, daß sie nicht *im Stande* seien, ihre *habende Notdurft ferner weit anzugeben*. Sie ersuchten daher den Grafen, sie zu *einem mündlichen Vorstand kommen* zulassen, da es unmöglich sei, sämtliche Beschwerdepunkte zu *Papier zu bringen*. Abschließend beharrten sie auf ihre bisherigen Forderungen, *daß wir nach denen in vorigen Schutz-Loßungs-Briefen enthaltenen conditionen [...] noch fernerhin Gnädigst gelaßen werden mögen.*²⁴ Flankiert wurde die Supplik der gesamten Judenschaft von einem Bittgesuch des Oettinger Gemeindevorstehers Jacob Meyerle vom gleichen Tag. Bei Jacob Meyerle handelte es sich mit Abstand um den reichsten Juden unter oettingischer Schutzherrschaft. Sein Vermögen betrug 25.400 fl. Damit verfügte er über ca. ein Drittel des Gesamtvermögens aller Juden in Oettingen.²⁵ Meyerle verwies zunächst auf seine Verdienste für Herrschaft und Untertanenschaft, denn seine Abgaben hätten die herrschaftliche Kasse mit hohen Summen gefüllt und durch seine Handelstätigkeit habe er vielen notleidenden Christen helfen können. Durch den restriktiven Konzept-Schutzbrief könne er jedoch keines seiner Kinder mehr in wallersteinschen Schutz bringen und sei gezwungen, diese außer Landes zu verheiraten, was zu einer erheblichen Vermögensabwanderung aus der Grafschaft Oettingen-Wallerstein führen würde. Er ersuchte daher den Grafen, es beim Wortlaut des alten Schutzbriefts zu belassen, da die Restriktionen des Konzepts *höchst nachtheilig und praejudicirlich* seien.²⁶

Der Bitte der Juden um mündlichen Vortrag ihrer Beschwerdepunkte entsprachen Regierung und Rentkammer und luden die Barrossen am 12.7.1740 zur mündlichen Anhörung vor. Die jüdischen Deputierten wiederholten hierbei ihre bereits bekannten Gesuche und baten nochmals, *ihren Nothstandt [zu] beherzigen und Sie bey denen in dem*

23 Schreiben des Grafen an Regierung und Rentkammer vom 18.6.1740 (FÖWAH III.18.6a-1).

24 Schreiben der Judenschaften Oettingen, Hainsfarth, Harburg und Mönchsdeggingen an Grafen vom 7.7.1740 (FÖWAH III.18.6a-1).

25 Spezifikation über Anzahl, Hausbesitz und Vermögen der Juden in Oettingen und Hainsfarth vom 9.10.1739 (FÖWAH III.18.6a-1).

26 Schreiben von Jacob Meyerle an Grafen vom 7.7.1740 (FÖWAH III.18.6a-1).

vorigen Schutzbrief gn[ä]ld[ig]st verwilligten Conditionen auch noch fernerhin zu belassen.²⁷

Drei Tage später erstatteten die Zentralbehörden ihrem Landesherrn Bericht. Sie teilten ihm mit, daß trotz der *endlichen Willensmeynung* des Grafen, sich mit den Juden *in keine weitere Tractate* einzulassen, diese bei ihren *vielmahl wiederholten lamentablen Vorstellung* geblieben seien, wonach *ihnen die vorgeschriebene Puncten [...] all zu schwehr und hart* wären. Der Schilderung des Verfahrensstands fügten die Räte eigene Überlegungen an. Sie gaben zu bedenken, daß – wie das Beispiel Meyerles zeige – bei der Beibehaltung der restriktiven Vorschriften die vermögenden Juden emigrieren, während die *geringere[n]* im Land bleiben würden. Die reichen Juden würden vermutlich *bey der jenseitigen Herrschaft*, d.h. im benachbarten Oettingen-Spielberg, um Schutz nachsuchen und diesen dort dem Vernehmen nach auch erhalten. Aus diesen Gründen rieten Regierung und Rentkammer dem Grafen, diejenigen Artikel des Konzept-Schutzbriefts, die die vermögenden Juden zur Emigration bewegen könnten, derart zu modifizieren, daß die Juden darauf eingehen könnten und das herrschaftliche Interesse nicht beschwert werde.²⁸

Unterdessen hatte sich die Judenschaft über ihre *Glaubens Genossen* in Wien unmittelbar an den Grafen gewandt.²⁹ Am 21.7.1740 schloß der wallersteinische Kanzler Sahler mit *Hertz Löw Manasses, Privilegirter Hoff Jude [...] namens berührter Oettingischer Judenschafft u[nd] in Krafft der von derselben erhaltenen Vollmacht* eine *endliche abrede undt Vergleichung* ab. Die Vereinbarung beinhaltete die Beibehaltung des bisherigen Familienzahl, d.h. auf eine Reduzierung der Anzahl der schutzverwandten Juden verzichtete die Landesherrschaft. Durch umfangreiche Vorkehrungen wurde allerdings sichergestellt, daß der Graf in Zukunft trotz der Armut eines großen Teils der Judenschaft das Schutzgeld in voller Höhe ungeschmälert durch Abgabenmoderationen erhalten sollte.³⁰

Auch die Vorschläge der Regierungs- und Kammerräte vom 15.7.1740 waren beim Grafen auf fruchtbaren Boden gefallen. Er be-

27 Protokoll der Regierung und Rentkammer vom 12.7.1740 (FÖWAH III.18.6a-1).

28 Schreiben von Regierung und Rentkammer an Grafen vom 15.7.1740 (FÖWAH III.18.6a-1).

29 Vgl. Schreiben des Grafen an Regierung und Rentkammer vom 26.7.1740 (FÖWAH III.18.6a-1).

30 Vereinbarung zwischen Kanzler Sahler und Hofjuden Herz Löw Manasses vom 21.7.1740; Approbation des Grafen vom 26.7.1740 (je FÖWAH III.18.6a-1).

zeichnete deren Argumente am 26.7.1740 als *solid, gegründet und wohl ausgeführt*. Er befahl daher, entsprechend dieses Gutachtens den *neuen Schutzbrief auf den inhalt des letzteren [...] einzurichten* und dabei auch die Bestimmungen der Übereinkunft vom 21.7.1740 zu beachten.³¹

Entsprechend dieser Anordnungen lud die Regierung einen Ausschuß der einzelnen Judenschaften vor die Regierungskanzlei nach Oettingen.³² Hatten Landesherr und Regierung durch ihr Entgegenkommen auf einen endgültigen Abschluß des langwierigen Schutzlosungsverfahrens gehofft, sollten sie sich getäuscht haben. Am festgesetzten Publikationstermin am 8.8.1740 gaben die vorgeladenen Vorsteher folgende Erklärung zu Protokoll: Es sei ihnen auch jetzt nicht möglich, von ihren bisherigen Erklärungen abzuweichen. Dem kaiserlichen Hofjuden Manasses in Wien hätten sie keine Vollmacht erteilt, *vor Sie zu tractiren*, sondern ihn lediglich gebeten, *sich ihrer bestens anzunehmen und Gnade vor Sie außzuwürcken, daß es bey dem alten Schutz brieff verbleiben möge*. Die von Manasses abgeschlossene Vereinbarung gehe jedoch weit über seinen Auftrag hinaus, so daß sie dieser Übereinkunft nicht zustimmen könnten.³³

Die bis dahin sehr breite Überlieferung der Schutzlosungsakten bricht an dieser Stelle ab. Der weitere Verfahrensablauf kann aber zumindest in seinen Ergebnissen rekonstruiert werden. Denn der am 8.9.1740 endgültig ausgestellte Schutzbrief entspricht bis auf wenige Passagen seinem Vorgänger von 1733: Offensichtlich hatten sich die Juden mit ihrer Forderung nach Beibehaltung des alten Schutzbriefs weitgehend durchsetzen können.

Mit der Übersendung des Schutzbriefs an die Oberämter Oettingen und Harburg am 5.12.1740 fand das Schutzlosungsverfahren seinen endgültigen Schlußpunkt. Eine Publikation an die Judenschaften erfolgte mit Sicherheit auch, ist jedoch nicht überliefert.

31 Schreiben des Grafen an Regierung und Rentkammer vom 26.7.1740 (FÖWAH III.18.6a-1).

32 Schreiben der Regierung an Oberamt Harburg vom 4.8.1740 (FÖWAH III.18.6a-1).

33 Protokoll der Regierung vom 8.8.1740; vgl. Schreiben der Regierung an Grafen vom 9.8.1740 (je FÖWAH III.18.6a-1).

3. Legislation als Kommunikationsprozeß: Verfahrensbeteiligte und deren Einflußmöglichkeiten

Bereits die bloße Beschreibung des Verfahrensablaufs hat gezeigt, daß die Judengesetzgebung in der Grafschaft Oettingen nicht einseitig von der Landesherrschaft oktroyiert wurde, sondern das Ergebnis eines intensiven und komplexen Kommunikationsprozesses zwischen Obrigkeit, Untertanenschaft und Judenschaft war. Im folgenden sollen diese drei Teilnehmer am kommunikativen Prozeß der Schutzbrieflosung einer differenzierten Betrachtung unterzogen werden. Folgende Aspekte stehen dabei im Mittelpunkt: Zunächst soll gezeigt werden, wer sich konkret hinter den Pauschalbezeichnungen der drei Verfahrensparteien verbirgt. Daran anknüpfend folgen jeweils Überlegungen zu Verfahrensstellung und Einflußmöglichkeiten der drei genannten Gruppierungen.

3.1. Landesherrschaft

3.1.1. Die Oberämter: Informationsbeschaffer, pragmatische Experten und Transmissionsriemen

Auf der Seite der Obrigkeit können als Verfahrensbeteiligte ausgemacht werden: Oberämter, Regierung und der Landesherr persönlich. Die Aufgabe der Oberämter als mittlere Ebene der herrschaftlichen Verwaltung bestand in erster Linie in der Informationsbeschaffung. Aus diesem Grund wurden die Oberamtswänner im Beispielfall 1740 sowie in allen anderen Schutzerneuerungen mit der Erstellung von Statistiken beauftragt. Da die entsprechenden Sal- und Lagerbücher, Rechnungsbücher und Kontraktprotokollbände von den Oberämtern geführt wurden, konnten nur sie die gewünschten Auskünfte über die Anzahl der Juden, deren Vermögensstand und Handelstätigkeit geben.

Darüber hinaus wurden die Oberämter in den meisten Schutzlosungsverfahren angewiesen, Gutachten zu den Bedingungen des zu erneuernden Judenschutzes zu erstellen. Anders als die vorgesetzten Regierungsräte kamen die Oberamtswänner mit den schutzverwandten Juden und christlichen Untertanen bei der Protokollierung von Geschäftsverträgen und bei der Eintreibung von Abgaben direkt in Kontakt, so daß sie am besten über Mißstände und Lücken in der bisherigen Gesetzgebung Bescheid wußten. Die Regierung schätzte das Ex-

pertenwissen dieser „Praktiker“ und bezog deren Überlegungen in die Konzeption des neuen Schutzbriefs ein.

Entsprechend der unterschiedlichen herrschaftlichen, geographischen und ökonomischen Voraussetzungen des Amtsbezirks sowie den persönlichen Ansichten der Oberämter fielen die Gutachten sehr verschiedenartig aus. Von der bloßen Wiederholung judenfeindlicher Stereotypen bis zu emanzipatorischen Gedankengut spiegelt sich die gesamte Bandbreite anti- und projüdischer Einstellungen in den *Notamina* dieser mittleren administrativen Ebene. In vielen Fällen wurden die darin geäußerten Anregungen von Landesherr und Zentralbehörden verworfen, manchmal läßt sich aber auch eine direkte Linie von einem initiiierenden oberamtlichen Vorschlag bis zu dessen Realisierung in der Normsetzung ziehen.

Eine weitere wichtige Funktion der Oberämter bestand in der Kommunikation zwischen Landesherrn/Regierung und den Judengemeinden. Die Oberämter publizierten die herrschaftlichen Resolutionen an die Juden und luden deren Vorsteher zur Anhörung ihrer Erinnerungen vor. In gleichem Maße bewirkten sie auch die Kommunikation von unten nach oben: Juden und nichtjüdische Interessengruppen wandten sich häufig mit ihren Beschwerden und Erinnerungen nicht direkt an den Landesherrn, sondern an das Oberamt, das über die Suppliken ein Protokoll verfaßte und es der Regierung übersandte. Die Oberämter fungierten sozusagen als „Transmissionsriemen“³⁴ zwischen der oberen Herrschaftsebene und den Beherrschten.

3.1.2. Die Regierung: Entscheidungs- und Kommunikationszentrale

Eigenständige Entscheidungen über den Wortlaut des neuen Judenschutzbriefs konnten die Oberämter allerdings nicht treffen. Dies war die Aufgabe der mit der Schutzlosung betrauten Zentralbehörde. Meist handelte es sich dabei um die Regierung, die ja im Auftrag des Landesherrn für die Ausübung der *hohen Regalien* und damit auch des Judenschutzes zuständig war.³⁵ Freilich standen bei der Ausstellung eines neuen Schutzbriefs auch die von den Juden zu entrichtenden Abgaben mit im Zentrum der Überlegungen. In einigen Fällen wurde daher die

34 ANDRÉ HOLENSTEIN, Gesetzgebung und administrative Praxis im Staat des Ancien Régime. Beobachtungen an den badischen Vogt- und Rügegerichten des 18. Jahrhunderts, in: DÖLEMEYER/KLIPPEL, *Gesetz* (wie Anm. 6), S. 171–197, hier S. 190.

35 Vgl. Schreiben des Grafen an Regierung Oettingen-Wallerstein vom 13.8.1757 (FÖ-WAH II.5.88-1).

Schutzlosung von der Rentkammer als der für die herrschaftlichen Finanzen zuständigen Zentralbehörde betrieben.³⁶ In der Regel arbeiteten jedoch beide Kollegien zusammen: Die Regierung war federführend, stimmte aber sämtliche Maßnahmen mit der Rentkammer ab. Während bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts einzelne Regierungs- oder Kammerräte mit der Durchführung der Schutzverlängerung beauftragt worden waren,³⁷ wurden in der zweiten Jahrhunderthälfte gesonderte Kommissionen aus Regierungs- und Kammerräten gebildet. So wurde etwa 1785 in Oettingen-Spielberg eine *Schutzlosungsdeputation* eingerichtet, die aus drei Mitgliedern der Regierung und zwei der Rentkammer bestand, wobei der Regierungspräsident den Vorsitz innehatte.³⁸

Der Beispielsfall 1740 zeigt den Tätigkeitsbereich der mit der Schutzlosung betrauten Zentralbehörde. Die in diesem Verfahren verantwortliche Regierung verfaßte Gutachten zu den Bedingungen des Judenschutzes, beauftragte die Oberämter mit der Erstellung von Statistiken, wertete diese *Spezifikationen* aus, hörte die Erinnerungen der Judenschaft an und referierte dem Grafen in Wien über den Verfahrensfortgang. Sie hielt die Fäden des Verfahrens in der Hand und fungierte sozusagen als Kommunikationszentrale. Ihre Wirkungsmöglichkeiten gingen jedoch weit über diese rein verfahrenstechnische Funktion hinaus. Durch *Notamina* und Gutachten konnte die Regierung großen Einfluß auf die landesherrlichen Entschließungen nehmen. Es sei an dieser Stelle nur an das Schreiben der Regierung vom 15.7.1740 erinnert, das dem gesamten Schutzlosungsverfahren die entscheidende Wende gab und die Zurücknahme der restriktiven Vorschriften initiierte. Freilich war die Regierung bei der Durchführung des Verfahrens an die landesherrlichen Vorgaben gebunden und durfte keine eigenständigen Entscheidungen treffen. So wurde etwa der Konzept-Schutzbrief vom 22.3.1740 im gräflichen Kabinett ausformuliert, ohne daß die Regierung daran beteiligt gewesen wäre. Ihre Aufgabe bestand 1740 lediglich in der Umsetzung des landesherrlichen Willens.

36 So wurde etwa das oettingen-oettingische Schutzlosungsverfahren 1713 von der Rentkammer durchgeführt (FÖWAH III.18.5b-2). Auf ähnliche Weise wurde die nachfolgende Schutzerneuerung 1731 von der Rentkammer begonnen, ehe die Regierung sich einschaltete und die Verfahrensregie übernahm (FÖWAH II.5.87-2; FÖWAH III.18.5b-2).

37 1742 wurden in Oettingen-Spielberg der Kammerrat Häberlen (FÖSAH RegReg K 62) und im gleichen Jahr in Oettingen-Wallerstein der Hofrat Kobelt (FÖWAH III.18.6a-2) mit der Schutzlosung beauftragt.

38 Vgl. Protokoll der Schutzlosungsdeputation vom 25.10.1785 (FÖSAH RegReg K 64).

Dies stellt jedoch einen Ausnahmefall dar, denn nicht nur die endgültige Ausfertigung vom 8.9.1740, sondern auch die meisten anderen Schutzbriefe wurden nicht vom Landesherrn konzipiert, sondern von der mit der Schutzlosung betrauten Zentralbehörde. Diese war also nicht nur für den äußeren Verfahrensablauf verantwortlich und konnte auch nicht nur durch Gutachten und Anregungen Einfluß auf den Landesherrn nehmen, sondern hatte letztendlich das entscheidende Gewicht bei der Formulierung der Bedingungen des Judenschutzes. Das Konzept wurde in diesen Fällen vom Landesherrn meist ohne Änderungen approbiert.

Die Entscheidungsfindung innerhalb des Regierungskollegiums lief dabei in mehreren Stufen ab: In einem ersten Schritt wurden die von den Oberämtern eingesandten Statistiken ausgewertet. Diese stellen nicht nur eine vorzügliche sozial- und wirtschaftsgeschichtliche Quelle dar, sondern sind auch für das Verständnis der Legislationspraxis des frühmodernen Staats bedeutsam. Denn die darin enthaltenen Angaben legte die Regierung ihren normativen Maßnahmen zugrunde. So nahm etwa die Regierung 1740 die Verzeichnisse über die Abgabenrückstände der Juden zum Anlaß, den darin aufgezählten zahlungssäumigen Juden die Schutzverlängerung zu verweigern. Auch die 1788 projektierte Einführung einer Solidarhaftung der gesamten Judenschaft für die Abgabenrückstände der zahlungsunfähigen Gemeindemitglieder war ein direktes Ergebnis der statistischen Auswertungen. Auf der anderen Seite darf die Wirkmächtigkeit derartiger *Spezifikationen* aber auch nicht überschätzt werden. So hätte die oettingen-spielbergische Regierung 1757 den oberamtlichen *Consignationen* entnehmen können, daß sich nahezu alle aufgelisteten Juden in ihrer Geschäftstätigkeit ehrlich und gegenüber Herrschaft und Gemeinde friedlich verhalten hatten.³⁹ Dieser „objektive“ Befund hinderte den Hofrat Pizetti wenige Monate später nicht daran, den Juden in seinem Gutachten *allerhand Ausschweifungen wieder die Ordnung und Gesäze* sowie *Unterschleif und Betrug* vorzuwerfen und sie für eine *nachtheilige Zerrittung der guten Ordnung* verantwortlich zu machen.⁴⁰ Die nachprüfbaren Zahlen der

39 Verzeichnis des Oberamts Oettingen katholischen Anteils vom 14./15./21.3.1757; Verzeichnis des Oberamts Oettingen evangelischen Anteils vom 14.3.1757; Verzeichnis des Oberamts Mönchsroth vom 24.3.1757; Verzeichnis des Oberamts Dürrwangen vom 30.3.1757 (je FÖSAH RegReg K 63).

40 Gutachten des Hofrats Pizetti (undatiert, vor 10.6.1757) (FÖSAH RegReg K 63).

Statistiken hatten offensichtlich bei ihm keinerlei Veränderungen seiner antijüdischen Stereotypen bewirkt.⁴¹

Nach der Auswertung der *Spezifikationen* und *Consignationen* wurden die Gutachten der Oberämter und die Suppliken der Judenschaften sowie der nichtjüdischen Interessengruppen in die Überlegungen einbezogen. Zu diesem Zweck wurde innerhalb des Regierungskollegiums eine Gutachtenrunde durchgeführt: Die einzelnen Hofräte faßten ihre Erwägungen in *Notamina* zusammen, wobei meist jeder Artikel des zu erneuernden Schutzbriefs *punctatim* durchgegangen wurde. In einem nächsten Schritt wurden die unterschiedlichen Ansichten in einem offiziellen Regierungsgutachten vereinheitlicht. Meinungsverschiedenheiten und Konflikte innerhalb des federführenden Regierungskollegiums traten dabei mit Sicherheit auf, können aber in den seltensten Fällen erfaßt werden, da die überlieferten Ergebnisprotokolle nicht den tatsächlichen Diskussionsverlauf dokumentieren. Auf der Grundlage des einheitlichen Regierungsgutachtens erging schließlich die landesherrliche Resolution und wurde der Schutzbrief konzipiert.

3.1.3. *Der Landesherr: Herr des Verfahrens und Verfahrenshindernis*

Die Rolle des Landesherrn wurde bereits an mehreren Stellen angedeutet. Im ausgewählten Beispielsfall erfüllte der Graf den Anspruch, alleiniger Inhaber der „potestas legislativa“ zu sein. In seinem Kabinett wurde der restriktive Konzept-Schutzbrief vom 22.3.1740 erstellt, er approbierte die Maßnahmen der Regierung und stimmte schließlich der nochmaligen Umgestaltung des Entwurfs zu. Er war also tatsächlich Herr und Mittelpunkt des Verfahrens.

Der bereits im Eingangsbeispiel zitierte Fürst Kraft Ernst ist auch für das entgegengesetzte Extrem verantwortlich: Die 1788 fällige Schutzbriefausstellung für die oettingen-wallersteinische Judenschaft blieb im Projektstadium stecken – nicht zuletzt deshalb, weil der Landesherr trotz Übersendung der Schutzlosungsakten keine abschließende Reso-

41 Zur Rolle von Statistiken im Gesetzgebungsprozeß vgl. HOLENSTEIN, Gesetzgebung (wie Anm. 34), S. 186; DERS., Die „Ordnung“ und die „Mißbräuche“. „Gute Policy“ als Institution und Ereignis, in: REINHARD BLÄNKNER/BERNHARD JUSSEN (Hg.), Über historische Praktiken und Vorstellungen gesellschaftlichen Ordners (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 138), Göttingen 1998, S. 253–273, hier S. 257–259; allgemein zur Statistik in der Frühen Neuzeit: MOHAMMED RASSEM u.a. (Hg.), Statistik und Staatsbeschreibung in der Neuzeit, vornehmlich im 16.–18. Jahrhundert, Paderborn u.a. 1980.

lution zustande brachte.⁴² Freilich bewegte sich die Rolle des Landesherren in der Regel zwischen den beiden Extremen „Herr des Verfahrens“ und „Verfahrenshindernis“. Meistens agierte er im Hintergrund: Er fällte zu Beginn der Schutzerneuerung die erforderlichen Grundsatzentscheidungen und unterzeichnete am Ende eigenhändig den endgültigen Schutzbrief. In die Detailarbeit des Verfahrensablaufs mischte er sich nicht ein und ließ dabei der Regierung freie Hand. Das tatsächliche Gewicht des Landesherren bei der Entscheidungsfindung hing also stark von Persönlichkeit, Arbeitsstil, Interessen und Engagement des Regenten ab, ohne daß hierzu Pauschalaussagen möglich wären.

3.2. Christliche Untertanenschaft

Die Einflußnahme der Untertanenschaft auf die Neuausstellung eines Schutzbriefs wird eindrucksvoll im Beispielsfall von 1740 demonstriert: Gleich zu Beginn des Schutzlosungsverfahrens – gleichzeitig mit oder kurz nach dem jüdischen Schutzverlängerungsgesuch – reichten die Bürgerschaft Harburg, der Harburger Superintendent Haas sowie die Dorfgemeinde Mönchsdeggingen ihre Beschwerden ein. Am intensivsten schalteten sich die Markt- und Dorfgemeinden in das Legislativverfahren der Schutzbriefausstellung ein. Besonders aktiv war hierbei die Bürgerschaft Harburg, die in allen sieben Schutzlosungen zwischen 1692 und 1750 intervenierte.⁴³ Oft genügte ihr hierbei nicht eine Supplik, sondern sie versuchte durch wiederholte Beschwerdeschreiben ihren Forderungen Nachdruck zu verleihen. Weniger häufig, jedoch ebenfalls zahlreich sind die von Geistlichen eingereichten Suppliken. Die Konfession spielte hierbei keine Rolle: Sowohl katholische als auch evangelische Pfarrer erhoben antijüdische Beschwerden. Seltener hingegen sind die Bittgesuche einer dritten Interessengruppe: der Zünfte. Dieser Befund mag zunächst überraschen, weiß man doch über die Auseinandersetzungen zwischen Zünften und Juden aus anderen

42 Die Schutzlosungsakten wurden dem Fürsten am 8.5.1794 mit der Bitte um abschließende Resolution übersandt (Schreiben der Regierung Oettingen-Wallerstein an Fürsten vom 8.5.1794, FÖWAH II.5.88-1). Noch im November 1798 wartete die Regierung vergeblich darauf (vgl. Schreiben der Regierung Oettingen-Wallerstein an Fürsten vom 16.11.1798, FÖWAH III.18.18a-1). Eine Unterzeichnung des Schutzbriefs durch den Fürsten erfolgte wohl nicht mehr – zumindest läßt sich trotz der ausgezeichneten Überlieferungssituation kein endgültig ausgefertigtes Exemplar in den Schutzlosungsakten auffinden. Ebenso fehlen Unterlagen zur Publikation.

43 Bericht der Regierung Oettingen-Oettingen vom 9.2.1750 (FÖWAH III.18.5c-1).

Territorien Bescheid.⁴⁴ Dieses Konfliktpotential bestand natürlich auch in der Grafschaft Oettingen, wurde jedoch meist in die Beschwerden der Bürgerschaften mit aufgenommen. Die weitgehende personelle Verflechtung der führenden Persönlichkeiten in Zünften und Markt- und Dorfgemeinden war die Ursache für diese weitgehende Interessenskongruenz.

So vehement die genannten nichtjüdischen Interessengruppen ihre Forderungen auch vortrugen, ihre Quantität darf nicht überschätzt werden. In vielen Schutzbriefferneuerungen tauchen weder Bürgerschaft noch Geistliche noch Zünfte mit ihren Beschwerden auf. In anderen spielten sie zwar eine wichtige Rolle, wurden aber nicht von der gesamten Untertanenschaft getragen, sondern konzentrierten sich auf einzelne Ortschaften. Während die christlichen Untertanen in Harburg 1739/40 wiederholt antijüdische Suppliken an die Landesherrschaft richteten, sahen die Einwohner der Residenzstadt Oettingen hierzu keinerlei Veranlassung. Auch in den vorausgegangenen Schutzerneuerungen hatten sie sich nicht geäußert, ebensowenig taten sie dies in den nachfolgenden Jahrzehnten. Das Zusammenleben von Christen und Juden verlief allerdings auch in Oettingen nicht reibungslos, jedoch wurden die bestehenden Probleme offensichtlich außerhalb der normativen Ebene geregelt, so daß die Oettinger Bürgerschaft im Unterschied zu Harburg keinen Grund hatte, weitreichende Forderungen nach Ausweisung oder zumindest Reduktion der Anzahl der Juden zu erheben. Diese knappen Ausführungen belegen, daß Schlagworte wie „Untertanenschaft“ oder „Bürgerschaft“ als Träger antijüdischer Einstellungen zu kurz greifen. Für jeden „Judenort“ muß die Situation nach topographischen, wirtschaftlichen und sozialen Gesichtspunkten gesondert untersucht werden. Eine Pauschalisierung führt zu unzureichenden Ergebnissen.

Ebenso wichtig ist der diachrone Befund. Denn bis in die erste Hälfte des 18. Jahrhunderts gehörten die Beschwerden nichtjüdischer Interessengruppen zum normalen Bild fast eines jeden Schutzlosungsverfahrens. In der zweiten Jahrhunderthälfte sollte sich diese Situation ändern. 1749 reichte die bis zu diesem Zeitpunkt sehr aktive Harburger Bürgerschaft ihr letztes Gesuch gegen die am Ort ansässige Judenschaft ein.⁴⁵ In den nachfolgenden Schutzerneuerungen rührte sie sich nicht

44 FRIEDRICH J. BATTENBERG, *Die Juden in Deutschland vom 16. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts* (Enzyklopädie Deutscher Geschichte 60), München 2001, S. 19–20.

45 Schreiben der Bürgerschaft von Harburg an Grafen vom 11.8.1749 (FÖWAH III.18.6a-2).

mehr. Bezeichnenderweise erhoben die Harburger Bürgermeister und Zunftvorsteher 1788 keine Beschwerden, sondern mußten eigens vom Oberamt zum Zwecke der Anhörung vorgeladen werden, ohne daß sie irgendwelche Klagen gegen die Juden vorzutragen hatten.⁴⁶ Auch in diesem Fall greift die Pauschalisierung von der antijüdischen Einstellung der christlichen „Untertanenschaft“ zu kurz, denn in der Phase ab 1750 hatte sich die christlich-jüdische Koexistenz deutlich entspannt.

Welchen Stellenwert maß die obrigkeitliche Verwaltung den Suppliken der Untertanenschaft für Verfahrensablauf und Entscheidungsfindung zu? Eine feste Einbindung dieser Gesuche in die Legislationspraxis in dem Sinne, daß die federführende Regierung eine Anhörung von Bürgerschaften, Dorfgemeinden, Geistlichen und Zünften als integralen Verfahrensbestandteil gesehen hätte, existierte nicht. Bei der eben angeführten Vorladung von Bürgermeistern und Zunftmitgliedern des Markts Harburg 1788 handelt es sich nahezu um den einzigen derartigen Fall. In der Regel reichten die nichtjüdischen Interessengruppen ohne vorherige obrigkeitliche Aufforderung ihre Beschwerden ein, d.h. ihre Supplikationen waren lediglich ein fakultativer Verfahrensbestandteil.

Die weitere Behandlung dieser Erinnerungen lag ganz in der Hand der Regierung. 1740 wurden die antijüdischen Vorstellungen der christlichen Untertanen zum Anlaß für die restriktiven Vorschriften des Konzept-Schutzbriefs vom 22.3.1740 genommen – zum Teil stimmt der Entwurf sogar bis in den Wortlaut mit den eingereichten Supplikationen überein. Dabei handelt es sich jedoch um einen Ausnahmefall. Das andere Extrem markieren die wiederholten Gesuche des Pfarrers von Hainsfarth um Entschädigung für seinen Stolgebührenausschlag im Schutzlosungsverfahren 1785, die von der Schutzlosungsdeputation weder beantwortet wurden noch bei der Ausarbeitung des neuen Schutzbriefs Berücksichtigung fanden.⁴⁷ In der Regel wurden die nichtjüdischen Gesuche jedoch im Verfahren durchaus behandelt. In den Gutachten der Hof- und Kammerräte wurden die Erinnerungen der Untertanen diskutiert und ihre Begründetheit abgewogen. In vielen Fällen wurden die Oberämter angewiesen, Untersuchungen zu den geäußerten Beschwerden einzuleiten und eine Stellungnahme dazu abzugeben.

46 Protokoll des Oberamts Harburg vom 22.4.1788 (FÖWAH II.6.2-1).

47 Gesuch von Pfarrer, Mesner und Schulmeister von Hainsfarth vom 20.10.1785; Gesuch des Pfarramts Hainsfarth vom 1.12.1785 (je FÖSAH RegReg K 64).

3.3. Judenschaft

Eine andere Verfahrensstellung nahmen die jüdischen Supplikationen ein. Sie gehörten zum gewöhnlichen Bild eines jeden Schutzlosungsverfahrens. So war Graf Johann Friedrich nach der Publikation des Konzept-Schutzbriefs vom 22.3.1740 an die Judenschaften überzeugt, daß es *an Übergebung von Memorialien von der Judenschaft* nicht fehlen werde.⁴⁸ Er teilte somit die Ansicht seiner Zentralbehörden in Oettingen, die davon ausgingen, daß die zahlreichen Restriktionen zweifellos *viele lamentationes bey der Judenschaft verursachen dörrfte[n]*.⁴⁹ Die herrschaftlichen Entscheidungsträger waren sich also einig, daß die Juden die geplanten Rechtsminderungen nicht widerstandslos hinnehmen, sondern durch Supplikationen versuchen würden, ihre Ziele und Interessen durchzusetzen. Das Schutzlosungsverfahren von 1740 stellte keine Ausnahme dar, sondern die Regel. Mit anderen Worten: In allen Schutzbrieferneuerungen wandten sich die Judenschaften mit Bittgesuchen an ihre Landesherrschaft. Kein Schutzbrief ohne jüdische Supplikationen.

Während sich die Judenschaften 1740 erst nach der Publikation des Konzept-Schutzbriefs äußerten, erhoben sie ihre Forderungen in anderen Verfahren bereits in einem früheren Stadium. In einigen Fällen wurde bereits das Schutzverlängerungsgesuch genutzt, um Vorschläge für den neuen Schutzbrief zu machen. So regten die Juden 1787 gleichzeitig mit ihrem Gesuch um Schutzerneuerung an, keinen befristeten Schutzbrief mehr zu erteilen, sondern einen *perpetuierlichen Schutz* zu gewähren.⁵⁰ In anderen Fällen machten die Juden in einem frühen Verfahrensstadium auf ihre Belange aufmerksam, ehe die Verwaltung mit Gutachten und Konzepten ihre eigenen Vorstellungen konkretisiert hatte. So ersuchten die Barnossen der Judengemeinde Kleinerdingen die Regierung am 2.4.1669, einen Schutzbrief *ins künfftig, wie die vorige schutzbrieff vermügen*, zu erhalten. Gleichzeitig wiesen sie darauf hin, daß ihnen in letzter Zeit neue *bürden* auferlegt worden waren und baten um deren Abstellung.⁵¹ Überlegungen der oettingen-wallersteini-

48 Schreiben des Kanzlers an Regierung und Rentkammer vom 6.4.1740 (FÖWAH III.18.6a-1).

49 Schreiben von Regierung und Rentkammer an Grafen vom 2.4.1740 (FÖWAH III.18.6a-1).

50 Schutzverlängerungsgesuch der Judenschaften von Wallerstein, Pflaumloch, Harburg und Mönchsdeggingen vom 22.1.1787 (FÖWAH III.18.18a-1).

51 Protokoll der Regierung Oettingen-Wallerstein vom 2.4.1669 (FÖWAH III.18.5b-1).

schen Regierung zu den neuen Schutzbedingungen waren zu diesem Zeitpunkt noch nicht durchgeführt worden. Auf ähnliche Weise hofften die Barnossen der Judengemeinden Harburg und Mönchsdeggingen, daß die Regierung beim Wiederbeginn des Schutzlosungsverfahrens 1788 nach längerer Pause *befohr der genödigste Schutz brief beferdigt werde, uns befolmechtigte der Judenschafft Ihre beschwehrens fer nehmen mechte*.⁵² In beiden Fällen sollte offensichtlich Einfluß auf die maßgeblichen Stellen genommen werden, bevor durch deren Gutachten eine Vorentscheidung über die Konzipierung des neuen Schutzbriefs getroffen wurde.

Meist stellten die jüdischen Bittgesuche aber eine Reaktion auf die *ohnmasgeblichen Bemerkungen* und *Notamina* der mit der Schutzlosung befaßten Behörden dar. Um nur zwei Beispiele anzuführen: Am 8.6.1652 übersandte die oettingen-wallersteinische Regierung dem Oberamt Wallerstein die Willenserklärung des Grafen, die detaillierte Anweisungen zu vielen Bestimmungen des auszustellenden Schutzbriefs enthielt.⁵³ Einige Tage später reagierte die Judenschaft darauf mit einer *Erklärung*, in der einige für die Juden ungünstige Punkte des gräflichen Befehls angesprochen wurden.⁵⁴ Ein ähnlicher Vorgang wiederholte sich am Ende des Untersuchungszeitraums: Nachdem im Januar 1793 die Regierungsräte Lang und Stahl ihre *Gutachtliche[n] Erinnerungen zu dem neuen Schutzbrief* verfaßt hatten,⁵⁵ gaben die Barnossen der Judengemeinden von Wallerstein und Pflaumloch ihre Einwendungen dagegen am 4.2.1793 zu Protokoll des Oberamts.⁵⁶

Noch intensiver wurde die Diskussion nach der Zustellung eines ersten Entwurfs des neuen Schutzbriefs an die Juden. Auch hierzu einige Beispiele: Das Konzept des Schutzbriefs vom 2.10.1655 mit vielen restriktiven Neuerungen löste bei den Juden scharfe Proteste aus. In gleich drei Schreiben wandten sie sich an die maßgeblichen Entscheidungsträger, um sich gegen den *Höchstbeschwerlichen und bey der Herr-*

52 Consignation der Barnossen Harburg über Judenschaft Harburg vom 10.10.1792; Consignation der Barnossen Mönchsdeggingen über Judenschaft Mönchsdeggingen vom 10.10.1792 (je FÖWAH III.18.18a-2).

53 Schreiben der Regierung Oettingen-Wallerstein an Oberamt Wallerstein vom 8.6.1652 (FÖWAH III.18.5b-1).

54 Erklärung der Judenschaft Oettingen-Wallerstein (undatiert; nach 12.6.1652) (FÖWAH III.18.5b-1).

55 Gutachten Lang (undatiert; ca. 13.1.1793); Gutachten Stahl vom 13.1.1793 (je FÖWAH III.18.5a-1).

56 Schreiben des Oberamts Wallerstein an Fürsten vom 4.2.1793 (FÖWAH III.18.18a-2).

schaft Öttingen unmöglichen schuzbrieff zu beschweren.⁵⁷ 1690 bedankten sich die in Wallerstein, Pflaumloch und Oberdorf wohnhaften Juden für den ihnen zuegestellten in gnaden entworffenen neuen Schuzbrieff und formulierten dabeynebens ihre habende wenige, iedoch gantz unvorgreifliche, gehorsambste gedanckhen umb erhaltung ein= oder anderer in Underth[en]igkeit verhoffender gn[ä]d[i]gster Moderation.⁵⁸ Ebenso erhoben die oettingen-spielbergischen Juden 1785/86 Erinnerungen gegen den ihnen übermittelten Entwurf eines neuen Schuzbrieffs mit der Bitte, daß einige Punkte dem Schuzbrieff noch einverleibt werden mögte[n].⁵⁹

Aber auch die endgültige Unterzeichnung des Schuzbrieffs durch den Landesherren sowie dessen Publikation war für die Juden kein Grund, für sie nachteilige Bestimmungen ohne Widerstand zu akzeptieren. So stellten die oettingen-spielbergischen Juden von Oettingen und Hainsfarth bei der Publikation des neuen Schuzbrieffs am 19.12.1743 fest, trotz ihrer gethanen gehorsamsten Vorstellungen in einigen Punkten nach wie vor graviert zu sein, und baten den Fürsten, ihre Vorstellungen und gravamina zum Zweck der Gn[ä]d[i]sten resolution und derselben moderation vortragen zu dürfen.⁶⁰ Noch heftiger waren die jüdischen Eingaben bei der oettingen-wallersteinischen Schutzlosung 1761/62. Am 26.5.1762 erklärten die Barnossen der Judengemeinden Harburg und Mönchsdeggingen, daß der kürzlich publizierte Schuzbrieff einige Punkte enthalte, die uns zu halten sehr schwehr, ja fast unmöglich scheine(n).⁶¹ Zwei Tage zuvor hatten sie sich aus diesen Gründen geweigert, das Hand-Gelübd wegen strakher Nachgelebung des Schuzbrieffes abzulegen.⁶² Nachdem auch ihre Glaubensgenossen aus Wallerstein,

57 Schreiben der Judenschaft Oettingen-Wallerstein an Sequestrationsregierung vom 10.12.1655; Schreiben der Judenschaft Oettingen-Wallerstein an Herzog Philipp Wilhelm von Pfalz-Neuburg vom 10.12.1655 (je FÖWAH III.18.5a-1); Schreiben der Judenschaft Oettingen-Wallerstein an Graf Ernst II. von Oettingen-Wallerstein vom 10.12.1655 (Zitat) (FÖWAH III.18.5a-2).

58 Schreiben der Judenschaften Wallerstein, Pflaumloch und Oberdorf an Grafen vom 14.6.1690 (FÖWAH III.18.5a-2).

59 Protokoll des Rats Meitingen (undatiert; zwischen 9.12.1786 und 12.1.1786); ähnlich auch Schreiben der Judenschaften Oettingen, Hainsfarth und Mönchsroth an Fürsten vom 16.3.1786 (je FÖSAH RegReg K 64).

60 Schreiben der Judenschaften Oettingen und Hainsfarth an Fürsten vom 8.1.1744 (FÖSAH RegReg K 62); vgl. auch Protokoll der Regierung Oettingen-Spielberg vom 12.1.1744 (FÖSAH Prot Nr. 41a p. 309b-314b).

61 Schreiben der Barnossen der Judenschaften Harburg und Mönchsdeggingen an Grafen vom 26.5.1762 (FÖWAH II.5.87-2).

62 Protokoll der Regierung und Rentkammer Oettingen-Oettingen vom 24.5.1762; vgl. auch Schreiben des Grafen an Hofrat Fischer vom 8.6.1762 (Zitat) (je FÖWAH II.5.87-2).

Pflaumloch und Oberdorf das Handgelübde nicht ableisteten, da sie *den also abgefasten Schutzbrief nicht annehmen könnten*,⁶³ sahen sich Graf und Regierung schließlich genötigt, in einer *Erklärung des Schutzbriefes* den jüdischen Eingaben zumindest zum Teil nachzukommen.⁶⁴

Wie das Beispiel des Schutzlosungsverfahrens 1740 zeigt, ließen sich die Juden nicht einmal von Vereinbarungen, die ihre Bevollmächtigten mit der Obrigkeit abgeschlossen hatten, von weiteren Einwendungen abhalten. Ein ähnlicher Vorgang hatte sich bereits 47 Jahre früher ereignet. Am 24.6.1693 zeigte sich Fürst Albrecht Ernst II. von Oettingen-Oettingen erzürnt darüber, daß die Juden *aller Hand instantien machen und uns gleichsam um vexiren wollen*, obwohl er doch mit ihrem Bevollmächtigten Löw über die Schutzbedingungen eine Einigung erzielt hatte.⁶⁵ Zu diesem Bild paßt auch die resignierende Bemerkung des spielbergischen Hofrats Groß 1793, wonach es *eine bekannte Sache* sei, daß die Juden nach dem Abschluß der *feuerlichsten Kontrakten hinnach mit ihren angewohnten Näkereyen annoch nachkommen*.⁶⁶

Keine Rolle spielte es für die Juden, ob sie zur Einreichung ihrer Supplikationen aufgefordert worden waren oder dies aus eigenem Antrieb taten. Dies läßt sich am Beispiel des Schutzlosungsverfahrens 1655 verifizieren. Am 12.12.1654 setzte die Regierung der oettingen-wallersteinischen Judenschaft eine Frist von acht Tagen für eine Stellungnahme zur bevorstehenden Schutzerneuerung.⁶⁷ Darauf reagierten die hierzu aufgeforderten Juden gleich mit drei Bittgesuchen.⁶⁸ Ein Jahr später überreichten sie ihre Eingaben ohne vorherige Aufforderung – allein motiviert durch die für sie nachteiligen Bestimmungen des Konzept-Schutzbriefs vom 2.10.1655.⁶⁹ Ein ähnlicher Befund kann für den

63 Protokoll der Regierung Oettingen-Wallerstein vom 16.6.1762 (FÖWAH II.5.87-2).

64 Erläuterung des Judenschutzbrief 1761 Oettingen-Wallerstein vom 6.8.1762; Erläuterung des Judenschutzbrief 1762 Oettingen-Oettingen vom 11.8.1762 (je FÖWAH II.5.87-2).

65 Schreiben von Fürst Albrecht Ernst II. von Oettingen-Oettingen an Oberamt Harburg vom 24.6.1693 (FÖWAH III.18.5b-1).

66 Pro Memoria der Schutzlosungsdeputation (undatiert; nach 7.1.1793) (FÖSAH RegReg K 65).

67 Schreiben der Sequestrationsregierung an Gerichtsschreiber Denhagen in Wallerstein vom 12.12.1654 (FÖWAH III.18.5b-1).

68 Schreiben der Judenschaft Wallerstein an Sequestrationsregierung (undatiert; nach 12.12.1664); Schreiben der Judenschaft Neresheim an Sequestrationsregierung (undatiert; nach 12.12.1654); Schreiben des Wallersteiner Schutzjuden Mändle an Sequestrationsregierung (undatiert; zwischen 12.12.1654 und 29.12.1654) (je FÖWAH III.18.5b-1).

69 Vgl. Anm. 57.

oettingen-spielbergischen Schutzbrief von 1785 festgestellt werden. Mit Schreiben der Schutzlosungsdeputation vom 25.10.1785 wurden die Barnossen der Judengemeinden zur Regierungskanzlei nach Oettingen vorgeladen, um ihre Erinnerungen zur bevorstehenden Schutzverlängerung mitzuteilen.⁷⁰ Die Juden kamen dieser Aufforderung auf zweifache Art nach: Beim Termin am 3.11.1785 erhoben sie ihre Einwendungen mündlich,⁷¹ hatten hierfür aber auch ein schriftliches *Pro Memoria* erstellt.⁷² Kurze Zeit später erschienen die Gemeindevorsteher ohne vorherige Anmeldung vor dem Hofrat Meitinger und gaben weitere Erinnerungen gegen den ihnen publizierten Schutzbrief zu Protokoll.⁷³

Bislang wurde immer undifferenziert von Supplikationen der Juden gesprochen, ohne genau analysiert zu haben, um wen es sich bei „Judenschaft“ konkret handelt. Der Großteil der untersuchten Bittschriften wurde von der gesamten Judenschaft einer Teilgrafschaft eingereicht. Auch wenn nicht ausdrücklich angegeben, vertraten in der Regel die Barnossen als Vorsteher der Gemeinden die Interessen der Judenschaft. Meist waren die Juden bemüht, eine einheitliche Linie in den Verhandlungen mit der Herrschaft zu finden. Obwohl überlieferungsbedingt keine Protokolle erhalten sind, müssen in nahezu allen Fällen interne jüdische Besprechungen abgehalten worden sein. So erklärten 1652 die Wallersteiner Juden, daß *die gesambte Judenschafft aus Baldern, Neresheim undt Wallerstein dieser tagen beysamen gewesen, in mainung unns [...] den Schuz betreffend und[er] ainander zu vergleichen*.⁷⁴ Auf diese Weise sollte eine möglichst breite Basis für die jüdischen Erinnerungen geschaffen und gegenüber der Herrschaft Einigkeit demonstriert werden.

Nicht in allen Fällen war dieses Bemühen erfolgreich. Das eben zitierte Treffen der Juden aus Baldern, Neresheim und Wallerstein endete damit, daß *im geringsten kein vergleich under unns erscheinen wollte*, so daß die Wallersteiner Gemeinde eine gesonderte Supplik einreichte.⁷⁵

70 Schreiben der Schutzlosungsdeputation an Barnossen der Judengemeinden Oettingen, Hainsfarth, Mönchsroth und Schopfloch vom 25.10.1785 (FÖSAH RegReg K 64).

71 Protokoll der Schutzlosungsdeputation vom 3.11.1785 (FÖSAH RegReg K 64).

72 Pro Memoria der Judenschaften Oettingen, Hainsfarth und Mönchsroth vom 3.11.1785 (FÖSAH RegReg K 64).

73 Protokoll des Rats Meitinger (undatiert; zwischen 9.12.1786 und 12.1.1786) (FÖSAH RegReg K 64).

74 Erklärung der Judenschaft Oettingen-Wallerstein (undatiert; nach 12.6.1652); vgl. hierzu auch Schreiben des Oberamts Neresheim an Regierung Oettingen-Wallerstein vom 12.6.1652 (je FÖWAH III.18.5b-1).

75 Erklärung der Judenschaft Oettingen-Wallerstein (undatiert; nach 12.6.1652).

Im Sommer 1757 gingen in der oettingen-spielbergischen Regierungskanzlei binnen weniger Wochen insgesamt fünf Einzelgesuche der Judengemeinden Schopfloch, Oettingen, Hainsfarth, Kleinerdingen und Mönchsroth ein – trotz zum Teil ähnlicher Beschwerden und Anliegen wurde also keine gemeinsame Supplik übergeben, sondern jede Gemeinde versuchte ihre Ziele gesondert zu verwirklichen.⁷⁶ Auf der einen Seite sollten damit Aspekte angesprochen werden, die nur einzelne Gemeinden betrafen. So beteiligte sich zwar die Judenschaft von Harburg am gemeinsamen Bittgesuch vom 27.4.1740 aller wallersteinischen Judengemeinden,⁷⁷ legte einen Tag später aber eine gesonderte Supplik nach, in der es um ihre Teilhabe am Holzlos aus dem Gemeindewald ging⁷⁸ – ein Gesichtspunkt, der als Harburger Spezifikum für die anderen Gemeinden ohne Interesse war. Auf der anderen Seite offenbart ein separates Vorgehen aber auch Brüche innerhalb der innerjüdischen Solidargemeinschaft. Am 10.11.1761 ersuchte die Oberdorfer Judengemeinde Graf Philipp Karl von Oettingen-Wallerstein, fortan *von der Judenschaft zu Wallerstein independent* sein zu dürfen, *damit wir nicht alltäglich von ihnen geschorn, hin und wider gesprängt und beständige ohnkosten haben müssen*.⁷⁹ Motiv für diesen Wunsch war offensichtlich die Dominanz der Judengemeinde im Residenzort Wallerstein gegenüber der zahlenmäßig kleineren Gemeinde Oberdorf, die sich bei der Verteilung der Abgabenbelastung von den Wallersteiner Barnossen ungerecht behandelt fühlte.

Der Grundsatz des gemeinsamen und solidarischen Vorgehens wurde also dann aufgegeben, wenn einzelne Gemeinden gesonderte Ziele verfolgten, die für andere Judenschaften keine Rolle spielten bzw. sogar den Interessen der Glaubensgenossen in anderen Judengemeinden zuwiderliefen. Dieser Befund gilt aber nicht nur für die territoriale, sondern auch für die Gemeindeebene. Innergemeindliche Brüche traten z.B. im oettingen-wallersteinischen Schutzlosungsverfahren von 1788 an den Tag. Der Konzept-Schutzbrief vom Januar 1794 führte nämlich eine gesamtschuldnerische Haftung für die Entrichtung des Schutz-

76 Schreiben der Judenschaft Schopfloch an Fürsten vom 1.7.1757; Schreiben der Judenschaft Oettingen an Fürsten vom 7.7.1757; Schreiben der Judenschaft Hainsfarth an Fürsten vom 7.7.1757; Schreiben der oettingischen Judenschaft Kleinerdingen an Fürsten vom 8.8.1757; Schreiben der Judenschaft Mönchsroth an Fürsten vom 9.8.1757 (je FÖSAH RegReg K 63).

77 Schreiben der Judenschaften Oettingen, Hainsfarth, Harburg und Mönchsdeggingen an Grafen vom 27.4.1740 (FÖWAH III.18.6a-1).

78 Schreiben der Judenschaft Harburg an Grafen vom 28.4.1740 (FÖWAH III.18.6a-1).

79 Schreiben der Judenschaft Oberdorf an Grafen vom 10.11.1761 (FÖWAH III.18.8b-2).

gelds ein. Dies hätte bedeutet, daß die vermögenden Juden für die Rückstände ihrer ärmeren Glaubensgenossen in Haftung hätten genommen werden können. In ihren Einwendungen vom 7.3.1794 beschwerten sich die Harburger Barnossen gegen diese Vorschrift und forderten deren Aufhebung.⁸⁰ Diese Supplik wurde zwar im Namen der gesamten Gemeinde vorgetragen, traf aber auf den heftigen Widerspruch von 18 Harburger Schutzjuden *von der mittleren und unvermögli- chern Klasse*, die am 26.3.1794 als *interessirte(n) theile(n)* folgendes zu Protokoll gaben: In ihrem Bittgesuch hätten die Barnossen *nur ihren eigenen Nutzen und Vortheil zu befördern gesucht* und die Interessen der ärmeren Gemeindemitglieder übergangen. Sie forderten daher die Beibehaltung des projektierten Schutzgeldansatzes mit solidarischer Haftung, da dies *mehr als billig* sei.⁸¹

Wie bei den Suppliken der nichtjüdischen Interessengruppen ist auch bei den jüdischen Gesuchen nach der Verfahrenseinbindung zu fragen. Grundsätzlich lassen sich zwei Grundkonstellationen ausmachen: (1) Im Schutzlosungsverfahren gab es keinen Raum für jüdische Eingaben. Ihre Einwendungen wurden als unzulässig verworfen, eine Anhörung erfolgte nicht und die Vorladung der Barnossen geschah nur zur widerspruchslosen Entgegennahme der herrschaftlichen Resolution. Eine derartig rigide Vorgehensweise der Landesherrschaft mußte die Oettinger Judengemeinde 1728 erfahren. Der Schutzbrief wurde ohne vorhergehende Stellungnahme der Juden erlassen. Ihre Beschwerden wurden kurzer Hand verworfen. Nachdem sich die Gemeindevorsteher trotz Drohungen weigerten, den Schutzbrief entgegenzunehmen, wandte die Regierung mit Zustimmung des Grafen durchgreifende Maßnahmen an: Die Synagoge wurde gesperrt und die Barnossen verhaftet, bis sie schließlich den Bedingungen des neuen Judenschutzes zustimmten.⁸² (2) Eine derart massive Vorgehensweise der Herrschaft läßt sich aber nur in diesem einzigen Fall belegen und ist nicht repräsentativ für die Legislationspraxis. Vielmehr dominiert ein anderes Bild: Die Eingaben der Juden wurden als integraler Verfahrensbestandteil betrachtet. Obwohl weder Graf noch Regierung 1740 eine judenfreundliche Haltung an den Tag gelegt hatten und fest gewillt waren, ihre restriktiven antijüdischen Maßnahmen durchzusetzen, wurde den Juden eine Stellungnahme erlaubt. Der Graf beschwerte sich zwar über die *grobe Schreibarth* der jüdischen Supplikation und warf ih-

80 Protokoll des Oberamts Harburg vom 7.3.1794 (FÖWAH III.18.18a-2).

81 Protokoll des Oberamts Harburg vom 26.3.1794 (FÖWAH III.18.18a-2).

82 FÖSAH RegReg K 62.

nen vor, ihm *leges vorschreiben* zu wollen, dennoch wurden die Juden nicht nur mit ihren Beschwerden angehört und zu Stellungnahmen aufgefordert, sondern ihnen sogar wiederholt Fristverlängerungen eingeräumt.

Die Schutzerneuerung 1740 stellt keine Ausnahme, sondern die Regel dar. Anders als 1740 wurden die jüdischen Vorstellungen allerdings meist nicht mit negativen Konnotationen belegt. Eine Anhörung der Barnossen erfolgte in allen Schutzlosungsverfahren in jedem Verfahrensstadium und zu allen Vorschriften des Schutzbriefs als integraler Verfahrensbestandteil. Auch die ohne ausdrückliche Aufforderung eingereichten Supplikationen der Juden wurden nicht als unzulässig verworfen, sondern in den normalen Verfahrensablauf einbezogen.

Die weitere Behandlung der jüdischen Bittgesuche unterscheidet sich nicht von der Vorgehensweise bei Suppliken nichtjüdischer Interessengruppen. Auch hier wurden die Oberämter um Stellungnahme gebeten, Statistiken erstellt und Gutachten von den Regierungsmitgliedern verfaßt. Die Eingaben der Juden wurden also nicht von vornherein abgelehnt, sondern waren der Anlaß zu umfangreichen Untersuchungen, deren Ausgang sich durchaus ergebnisoffen gestaltete.

4. Legislationspraxis der Judenschutzbriefe in der Grafschaft Oettingen: Kommunikationsprozeß innerhalb eines variierenden Kräftefelds

Aus den bisherigen Ausführungen ergibt sich ein deutlicher Befund: Die Judengesetzgebung in der Grafschaft Oettingen wurde nicht einseitig von der Obrigkeit oktroyiert, sondern war das Resultat eines komplexen Kommunikationsprozesses, an dem die Obrigkeit als Kommunikationszentrale und letztendlicher Entscheidungsträger, die Untertanenschaft als fakultative und die Judenschaft als integrale Verfahrensbeteiligte partizipierten.

An diese empirischen Ergebnissen lassen sich einige weiterführende Überlegungen anschließen. In der historischen Forschung besteht Konsens darüber, daß die Gesetzgebung einen der entscheidenden Faktoren bei der Ausbildung des frühmodernen Staats darstellt. Die obrigkeitlichen Ordnungsvorstellungen wurden in Normen gegossen, um die zentralen Ziele frühneuzeitlicher Staatlichkeit wie Aufbau eines einheitlichen Untertanenverbands, Ausschaltung aller Zwischengewalten, Sozialdisziplinierung, Eingriff in alle Lebensbereiche der Unter-

tanen etc. realisieren zu können. Mit anderen Worten: Der „absolutistische“ Wille des Landesherrn manifestierte sich wie in einem Spiegelbild in der Gesetzgebung des frühmodernen Staats. Herrscherwille und Norminhalt waren identisch. Diesem Konzept entsprechend war die Legislation ein einseitiger Akt der Obrigkeit gegenüber den zu Gehorsam verpflichteten Untertanen, die am Normsetzungsvorgang über keinerlei Partizipationsrechte verfügten.⁸³

In dieses Bild fügen sich die oettingischen Judenschutzbriefe nicht ein. Statt obrigkeitlicher Oktroyierung stellen sie das Ergebnis eines komplexen Kommunikationsprozesses dar. Sie spiegeln nur verzerrt den Herrscherwillen wider. Um es anhand des empirischen Befunds überspitzt zu formulieren: Der Konzept-Schutzbrief vom 22.3.1740 entsprach den ordnungspolitischen Vorstellungen der Untertanenschaft, der endgültig ausgestellte Schutzbrief vom 8.9.1740 denjenigen der Judenschaft. In beiden Fällen konnte die Obrigkeit ihre Konzeptionen nicht bzw. nur sporadisch durchsetzen.

Dabei handelte es sich keineswegs um einen Unglücksfall der oettingischen Judengesetzgebung. Die Einbeziehung der jüdischen Supplikationen als integraler Verfahrensbestandteil und auch die Akzeptanz der fakultativ eingereichten Bittgesuche der Untertanenschaft durch die Obrigkeit offenbart ein anderes Gesetzgebungsverständnis. Der Herrscherwille war nur einer von mehreren Faktoren und nicht immer derjenige mit der größten Durchsetzungskraft. Am besten läßt sich diese These anhand der Metapher eines Kräftefelds beschreiben: Koordinaten innerhalb dieses Kräftefelds waren die verschiedenen Kommunikationsteilnehmer. Die „Zugkraft“ der ordnungspolitischen Vorstellungen der einzelnen Interessengruppen hing von ihrem jeweiligen politischen, ökonomischen und fiskalischen Gewicht ab. Da es sich dabei um eine situativ bedingte und sich stets verändernde Größe handelte, variierten auch die Erfolgsaussichten der Interessengruppen.

Innerhalb des Kräftefelds gab es jedoch noch weitere Faktoren. Eine wichtige Rolle spielte etwa der mentalitäts- und ideengeschichtliche Hintergrund der Entstehungszeit. Gerade in der Judengesetzgebung

83 HEINZ MOHNHAUPT, *Potestas legislativa und Gesetzesbegriff im Ancien Régime*, in: *Ius Commune IV* (1972), S. 188–239; HANS SCHLOSSER, *Gesetzgebung und Rechtswirklichkeit im Territorialstaat der Frühen Neuzeit am Beispiel des Landesfürstentums Bayern (16./17. Jahrhundert)*, in: *Diritto e potere nella storia europea*, hg. von der Società italiana di storia del diritto, Florenz 1982, S. 525–542; MICHAEL STOLLEIS, *Condere leges et interpretari. Gesetzgebungsmacht und Staatsbildung in der frühen Neuzeit*, in: DERS., *Staat und Staatsräson in der frühen Neuzeit. Studien zur Geschichte des öffentlichen Rechts*, Frankfurt/Main 1990, S. 167–196.

muß immer die Wirksamkeit von antijüdischen Stereotypen mitbedacht werden. Während die Judenschutzbriefe bis ca. 1750 vom Stereotyp der Schädlichkeit der „wucherischen“ Handelstätigkeit der Juden geprägt waren, spielten derartige antijüdische Vorurteile ab der Mitte des 18. Jahrhunderts nahezu keine Rolle mehr – postwendend verbesserte sich allmählich die rechtliche Stellung der Juden.

Auch der lokale und regionale herrschaftspolitische Kontext darf nicht außer Acht gelassen werden. Gerade in der kleingekammerten politischen Landschaft des Südwestens konnte kein Landesherr Politik ohne Berücksichtigung seiner Nachbarn machen. Dies mußte 1740 auch Graf Johann Friedrich von Oettingen-Wallerstein erfahren. Ausschlaggebender Faktor für die Rücknahme des restriktiven Konzept-Schutzbriefs von 1740 war die Drohung der Judenschaft, ins benachbarte Oettingen-Spielberg auszuwandern. Von dort aus hätten die emigrierten Juden ihre Handelsgeschäfte weiterhin im oettingen-wallersteinischen Gebiet betreiben können, während die fiskalische Ausschöpfung der Juden dem regionalen Herrschaftskonkurrenten Oettingen-Spielberg zugute gekommen wäre. Die „Zugkraft“ dieses herrschaftspolitischen Arguments innerhalb des beschriebenen Kräftefelds begünstigte daher mit Erfolg die Position der Judenschaft.

Ein weiterer Bezugspunkt innerhalb des Kräftefelds wurde bislang noch nicht angesprochen: die Macht des Faktischen. Im Schutzlosungsverfahren wurde von sämtlichen Beteiligten immer wieder die Unmöglichkeit der Durchführung der projektierten Vorschriften angeführt. Die Oberämter berichteten, daß eine effektive Überwachung der Betteljuden nicht möglich sei. Die Juden gaben zu bedenken, daß die Protokollierungspflichten von Vieh- und Immobilienhändeln unmöglich beachtet werden könnten, da die Bauern auf dem Land nicht bereit wären, den weiten Weg bis zum nächsten Oberamt zu gehen und deswegen ihre Tagesgeschäfte zu versäumen. Die Regierung wies darauf hin, daß Abgabenerhöhungen und Restriktionen zur Abwanderung der vermögenden Juden in benachbarte Herrschaftsgebiete führen würde. Die „realen Gegebenheiten“ verhinderten daher in vielen Fällen die Umsetzung von obrigkeitlichen Ordnungsvorstellungen. Der Bedeutung dieser „Umstände der Normen“ war sich die Herrschaft auch bewußt: Die Erstellung von Statistiken diente nicht zuletzt dem Zweck, ein objektives Bild von den wirtschaftlichen, sozialen und finanziellen Verhältnissen der Normadressaten zu gewinnen, um auf der Basis dieser Informationen Entscheidungen zu treffen, die in der „rauen Wirk-

lichkeit“ auch Bestand haben konnten.⁸⁴ Auch die Supplikationen von Untertanen und Juden können unter diesem Blickwinkel betrachtet werden: Sie dienten nicht nur der Geltendmachung ihrer Interessen, sondern auch der Informationsgewinnung für den Blick auf die Realität.

Im Kontext des Herrschaftsverständnisses von der Judengesetzgebung als Kommunikationsprozeß innerhalb eines komplexen und variierenden Kräftefelds, in dessen Rahmen die Obrigkeit nur einer von mehreren Bezugspunkten war, gewinnt eine weitere Feststellung an Bedeutung. Die wenigen Äußerungen zur Charakterisierung des Herrschaftsmediums Judenschutzbriefe gehen alle in eine einzige Richtung: 1762 vertrat die oettingen-oettingische Regierung die Auffassung, daß es sich bei den Judenschutzbriefen um einen *Contract* handle, bei dessen Ausarbeitung die Juden angehört werden müßten.⁸⁵ Einige Jahre später erstellte der oettingen-oettingische Hofrat Jacob Paul Lang – der beste zeitgenössische Kenner des oettingischen Rechts – eine *Sammlung derer neueren und brauchbaresten von dem Hochgräfl[ichen] Oetting-Oetting[ischen] Hauß mit zerschiedenen Höchst u[nd] Hohen Herrschafften, auch eingesessenen u[nd] Schutzverwandten Clöstern etc. errichteten Verträgen und Recessen*, in dem auch der Judenschutzbrief von 1770 Aufnahme fand.⁸⁶ Diese Indizienkette kann fortgesetzt werden: In vielen Schutzerneuerungen wurden die Juden vorgeladen, um mit ihnen über die Bedingungen des Schutzes zu *tractiren*.⁸⁷ Die Höhe der jüdischen Abgabenlast wurden keineswegs einseitig von der Obrigkeit festgesetzt, sondern war das Ergebnis langwieriger Verhandlungen. Ähnlich wie bei heutigen Tarifverhandlungen begannen beide Parteien mit nicht zu realisierenden Maximalforderungen, einigten sich dann aber nach langen Diskussionen auf eine Kompromißlösung.⁸⁸ Bereits in der

84 Zur Rolle von Statistiken im Gesetzgebungsverfahren der Frühen Neuzeit vgl. die in Anm. 41 angegebene Literatur.

85 Schreiben von Regierung und Rentkammer Oettingen-Oettingen an Grafen vom 23.12.1761 (FÖWAH II.5.87-2).

86 FÖWAH Literalien 42.

87 So befahl etwa am 29.1.1731 die oettingen-oettingischen Rentkammer dem Oberamt Harburg, die Judenschaft vor die Kanzlei zu laden, damit über die Schutzbedingungen *tractirt* werden kann (FÖWAH III.18.5b-2). Auf ähnliche Weise äußerten sich die Judengemeinden Oettingen und Hainsfarth 1744, daß mit ihnen bei jeder Schutzlösung eine *tractirung* gemacht worden sei, vgl. Protokoll der Regierung Oettingen-Spielberg vom 12.1.1744 (FÖSAH Prot 41a S. 309b–314b).

88 So wurden 1785 zwischen der Schutzlosungsdeputation und der Judenschaft regelrechte Verhandlungen über die Höhe des Konsensgelds (Abgabe für Neuausstellung

Anfangsphase des Herrschaftsmediums Judenschutzbriefe in den 1650er Jahren deutet sich der Vertragscharakter an. 1651 erhielt der vermögende oettingen-wallersteinische Schutzjude Mändle einen Individualschutzbrief, der im Text ausdrücklich als *Recess* bezeichnet wurde.⁸⁹ Auf dieser Textgrundlage basierte ohne grundlegende inhaltliche Änderung der im Folgejahr ausgestellte Gesamtschutzbrief für die oettingen-wallersteinische Judenschaft, der wiederum als Vorbild für alle nachfolgenden Schutzbriefe fungierte.⁹⁰ Trotz dieser wenigen Indizien kann daher mit guten Gründen davon ausgegangen werden, daß die Obrigkeit der Ausstellung eines neuen Schutzbriefs Vertragscharakter zubilligte.

Mit dem Schlagwort *Recess* soll freilich nicht angedeutet werden, daß zwei gleichberechtigte Vertragspartner am Verhandlungstisch saßen. Alleiniger und unbestrittener Normgeber war selbstverständlich die Landesherrschaft. Allein ihr stand die Formulierung und die Redaktion des Wortlauts der Normen zu. Im formellen Verfahrensablauf hatte daher die Obrigkeit das entscheidende Gewicht. Abgesehen davon war sie natürlich auch in politischer Potenz den sonstigen Interessengruppen weit überlegen. Die Normadressaten konnten zwar durch Supplikationen – zum Teil mit Erfolg – Einfluß auf die Gesetzgebung nehmen, das letzte Wort und somit die endgültige Entscheidungskompetenz kam allerdings allein der Landesherrschaft zu. Die entscheidenden „Zugkräfte“ innerhalb des Kräftefelds des Legislationsverfahrens wiesen in Richtung Obrigkeit. Untertanen und Juden waren im Rahmen des Kräftefelds zwar wichtige Bezugspunkte, ihnen kam aber eher die Stellung eines mindergewichtigen „Juniorpartners“ in den Schutzbriefverhandlungen zu.

Stellen die oettingischen Judenschutzbriefe eine Ausnahme dar oder ist ihr Befund auf andere Territorien zu erweitern? Handelt es sich um ein Spezifikum der Judengesetzgebung, das für andere policeyliche Regelungsmaterien keine Gültigkeit beanspruchen kann? Beide Frage können nach dem derzeitigen Forschungsstand nicht beantwortet werden. Die Forschungen zur Legislationspraxis in der Frühen Neuzeit stehen noch am Anfang. Einzelne sporadische Nachrichten werfen jedoch ein Schlaglicht darauf, daß die oettingischen Judenschutzbriefe

des Schutzbriefs) geführt, vgl. Protokoll der Schutzlosungsdeputation vom 17.11.1785 (FÖSAH RegReg K 64).

89 Individualschutzbrief für Mändle vom 20.7.1651 (FÖWAH III.18.5b-1).

90 Judenschutzbrief für die Judenschaft in den Ämtern Wallerstein, Baldern und Neresheim vom 8.7.1652 (FÖWAH III.18.5a-1).

nicht alleine dastehen. So wurden etwa in der schwäbischen Reichsherrschaft Laupheim (bei Ulm) „Judenschutzverträge“ abgeschlossen.⁹¹ Auf ähnliche Weise wurden die Existenzbedingungen von Juden im holsteinischen Moisling (bei Lübeck) auf Vertragsbasis zwischen Guts-herrschaft und Judengemeinde geregelt.⁹² Aus den wenigen bislang publizierten Quelleneditionen zur frühneuzeitlichen Geschichte der Juden kann in allen erfaßten Territorien eine intensive Supplikationstätigkeit der Juden festgestellt werden. Soweit ersichtlich wurden diese Bittgesuche nicht als Eingriff in die obrigkeitliche Normsetzungskompetenz betrachtet, sondern – wie in der Grafschaft Oettingen – als integraler Verfahrensbestandteil.⁹³

Hinzu kommt ein weiterer Befund: In der aktuellen historischen Forschung wird eine intensive Diskussion um das Problem der Durchsetzung frühneuzeitlicher Normen geführt. Ausgangspunkt der Überlegungen ist die einhellige Feststellung in nahezu allen Arbeiten, daß die publizierten Vorschriften und Bestimmungen nicht in die Lebenswirklichkeit der Untertanen umgesetzt werden konnten. Während manche Autoren dies als Scheitern des Sozialdisziplinierungsanspruchs des frühmodernen Staats interpretieren, bieten André Holenstein⁹⁴ und Achim Landwehr⁹⁵ einen anderen Lösungsversuch an: In ihren Augen

91 JOHANN ALBERT AICH, Laupheim 1570–1870. Beiträge zu Schwabens und Vorderösterreichs Geschichte und Heimatkunde, 3. und 4. Auflage, Laupheim 1921, S. 98–99.

92 PETER GUTTKUHN, Die Geschichte der Juden in Moisling und Lübeck. Von den Anfängen 1656 bis zur Emanzipation 1852 (Veröffentlichungen zur Geschichte der Hansestadt Lübeck B 30), Lübeck 1999, S. 27–31.

93 Vgl. die jüdischen Supplikationen in folgenden Quelleneditionen: SELMA STERN, Der preußische Staat und die Juden, 3 Teile, Tübingen 1962–1971; GÜNTER MARWEDEL, (Hg.), Die Privilegien der Juden in Altona (Hamburger Beiträge zur Geschichte der deutschen Juden 5), Hamburg 1976; ALFRED BRUNS, (Bearb.), Juden im Herzogtum Westfalen. Dokumentation der zentralen Quellen (Hochsauerlandkreis Schriftenreihe 2), Fredeburg 1994; DINA VAN FAASSEN, „Das Geleit ist kündbar“. Quellen und Aufsätze zum jüdischen Leben im Hochstift Paderborn von der Mitte des 17. Jahrhunderts bis 1802 (Historische Schriften des Kreismuseums Wewelsburg 3), Essen 1999.

94 HOLENSTEIN, Gesetzgebung (wie Anm. 34); DERS., Ordnung (wie Anm. 41); DERS., Die Umstände der Normen – die Normen der Umstände. Policyordnungen im kommunikativen Handeln von Verwaltung und lokaler Gesellschaft im Ancien Régime, in: KARL HÄRTER (Hg.), Policy und frühneuzeitliche Gesellschaft (Ius Commune. Sonderhefte 129), Frankfurt am Main 2000, S. 1–46.

95 ACHIM LANDWEHR, Policy im Alltag. Die Implementation frühneuzeitlicher Policyordnungen in Leonberg (Studien zu Policy und Policywissenschaft), Frankfurt/Main 2000; DERS., „Normdurchsetzung“ in der Frühen Neuzeit? Kritik eines Begriffs, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 48 (2000), S. 146–162; DERS., Policy vor Ort. Die Implementation von Policyordnungen in der ländlichen Gesellschaft der Frühen Neuzeit, in: HÄRTER, Policy (wie Anm. 94), S. 47–70.

darf der Komplex der Normdurchsetzung nicht als binäres System von Obrigkeit und Untertanen gesehen werden. Vielmehr komme es bei der „Implementation“ von ordnungspolitischen Vorstellungen der Obrigkeit auf die „Umstände der Norm“ an: Nicht der Gegensatz zwischen Herrschenden und Beherrschten sei kennzeichnend für die Wirkungen einer Norm, sondern die politischen, gesellschaftlichen, kulturellen, ökonomischen und religiösen Verhältnisse, in die die Norm gesetzt wurde. Mit anderen Worten: Die Analyse der „Durchsetzung“ einer Norm muß dieses komplexe Kräftefeld aus variierenden Grundgegebenheiten und Hintergründen berücksichtigen, um zu aussagekräftigen Ergebnissen zu kommen. Das frühneuzeitliche Herrschaftsverständnis zielte offensichtlich nicht darauf ab, Normen und Vorschriften buchstabengetreu in die Rechtswirklichkeit umzusetzen, sondern ließ Raum für die „Umstände“ der Normadressaten. Schon aus diesem Grund waren Supplikationen der Untertanen um Dispensationen und Privilegierungen keine störenden Faktoren innerhalb der „Policey vor Ort“, sondern integrale Bestandteile der Herrschaftskonzeption des frühmodernen Staats.

Die Parallelen zur Analyse der oettingischen Judenschutzbrieife liegen auf der Hand. Schlagwörter wie „Supplikationen“, „Kräftefeld“ und „Umstände der Norm“ tauchen sowohl auf der Seite der Normsetzung als auch auf der Seite der „Normdurchsetzung“ auf. Weder bei der Ausformulierung von Normen noch bei deren Implementation konnte die Obrigkeit ungeschmälert ihre ordnungspolitischen Vorstellungen realisieren. Sie war lediglich einer von mehreren Kommunikationsteilnehmern, deren Durchschlagskraft von einer Vielzahl stets variierender Faktoren abhing. Normsetzung und Normdurchsetzung erscheinen vor diesem Hintergrund als die beiden Seiten ein und derselben Medaille. „Hüben wie drüben“ galten die gleichen Spielregeln. Eine Einschränkung darf dabei allerdings nicht verschwiegen werden: Wie bereits angedeutet hatte die Obrigkeit im Legislationsvorgang das entscheidende Gewicht. Im Unterschied dazu bewegte sich die Implementation von Normen in erster Linie auf der lokalen Ebene. Die Durchsetzung einer Norm hing wesentlich davon ab, ob sie von den Normadressaten akzeptiert und angewandt wurde. An eine lückenlose Normüberwachung war angesichts der administrativen Vollzugsdefizite des frühmodernen Staats nicht zu denken. Das Kräftefeld der Normdurchsetzung hatte daher sein Schwergewicht auf Seiten der Untertanen, während im Normgebungsprozeß die meisten Zugkräfte in die Richtung der Obrigkeit wiesen.